

# RS Vwgh 1998/5/26 98/04/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Index

19/05 Menschenrechte

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §360;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §81 Abs1;

MRK Art6;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß es die Behörde trotz Kenntnis einer vom Genehmigungskonsens abweichenden Ausführung der Betriebsanlage unterläßt, ein Verfahren nach § 360 GewO 1994 einzuleiten oder gegen den Inhaber der Betriebsanlage mit Verwaltungsstrafverfahren vorzugehen, vermag auch unter dem Gesichtspunkt des Art 6 MRK nicht zu einem Wegfall einer sonst gegebenen Genehmigungspflicht führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040023.X04

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)